

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = *Gazetta militare svizzera*

Band: 23=43 (1877)

Heft: 47

Artikel: Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-95246>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Armenien. Das Gefecht vor Erzerum, dessen wir letztes Mal nur nach den ersten dunklen Nachrichten erwähnten, wird von den russischen Berichten auf den 10. (nicht 9.) November Morgens verlegt. Heimann, welcher das Obercommando über seine eigenen und die Truppen Tergulasoffs führt, rückte in der Nacht vom 9. zum 10. in mehreren Colonnen gegen die Ost- und Südseite Erzerums aus seinen Stellungen am Top-Dagh (im Gebirge Demebojun) vor; die Colonnen verirrten sich, eine der selben bemächtigte sich in der Morgendämmerung des 10. November einer türkischen Verschanzung durch Überraschung, als es aber helle ward, sah sie sich ohne alle Unterstützung und ward bald darauf von einer starken Abtheilung der Türken angegriffen. Heimann, heftig gedrängt, mußte sein ganzes Corps gegen den Top-Dagh, 5 Kilometer östlich Erzerum, zurückziehen. Die Wegnahme Erzerums durch die Russen liegt vorläufig im weiten Felde; Heimann hat dem Platze nur die Communication mit Van und Bajesid verlegt. Die Verbindungen über Baiburt nach Trapezunt und über Mamachatur nach Ersinschan und überhaupt nach dem Westen Kleinasiens sind vollständig in den Händen der Türken.

Regen und Schneestürme sind eingetreten; vorläufig ist daher auch die Belagerung von Kars ganz aufgegeben, Kars wird nur beobachtet, auch dies allem Anschein nach nur sehr unvollständig.

Wenn jetzt wieder viel von einer ernstlichen Bedrohung Batums durch die Russen gesabelt wird, so muß dies mit großer Reserve aufgefaßt werden. Am 7. und 8. November recognoscirten die Russen gegen die im Sommer von Oskoblio besetzte Stellung von Chazubani, haben also diese jetzt nicht einmal, welche etwa 30 Kilometer von Batum entfernt ist. Die einzige Position, welche sie in dieser Gegend auf türkischem Gebiet inne haben, ist diejenige von Muchaestat, in der Gegend von Scheftel, 35 Kilometer von Batum.

D. U. S. T.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

III. Anforderungen an die militärische Ausbildung.

Der Wehrmann kann als ausgebildet betrachtet werden, wenn er gewisse Bedingungen erfüllt, d. h. bestimmte Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt.

Die zu stellenden Anforderungen müssen nach Waffengattung und Grad verschieden sein. Damit jeder wisse, wo er in seiner militärischen Bildung nachzuhelfen hat, werden in Nachstehendem die Kenntnisse und Fertigkeiten angegeben, welche jeder nach seiner Stellung in der Armee zu erwerben trachten muß.

Der Wehrmann ohne Grad der Infanterie soll:

a. Die Ordnungsübungen und Gewehrgymnastik kennen und im Stockfechten geübt sein. Er soll

springen, Klettern und wo möglich auch schwimmen lernen.

b. In der Soldaten- und Compagnieschule vollständig ausgebildet und mit den Signalen und Commandos bekannt sein. In geschlossener und geöffneter Ordnung soll er rasch die anbefohlenen Formationen oder Bewegungen auszuführen im Stande sein.

c. Sich bestreben ein guter Schütze zu werden.

d. Als Tirailleur das Terrain so zu benützen verstehen, daß er nicht nur Deckung findet, sondern, was noch wichtiger ist, dem Feind möglich großen Schaden zufügen könne.

e. Die Nomenklatur des Gewehres, das Verlegen und Zusammensezten des Gewehres, sowie das Reisnigen desselben kennen. (Kenntnis der Längenmaße und Gewichte ist nicht nothwendig. Kenntnis der Größe des Calibers genügt.) Die Störungen, welche beim Schießen am häufigsten vorkommen, soll er zu beseitigen wissen.

f. Einige Kenntnis von der Munition besitzen.

g. Mit dem metrischen System bekannt sein.

h. Von der Schießtheorie das für das praktische Schießen Nothwendige kennen.

i. Sich im Distanzschäzen üben und die nöthigen Anhaltspunkte für das Beurtheilen der Distanzen kennen.

k. Sich zu orientiren verstehen und die Himmelsgegenden kennen.

l. Einen Jägergraben aufzuwerfen und zu benützen verstehen.

m. Eine kleine mündliche Meldung machen können.

n. Den Dienst als Ausspäher, äußerer Posten und als Patrouilleur kennen.

o. Mit dem Wachdienst und dem Verhalten als Schilzwache, dem Anrufen und Erkennen bekannt sein; sich als Planton zu benehmen wissen.

p. Die allgemeinen Pflichten des Soldaten, die Waffengattungen, Grade, die Gradabzeichen, die Organisation der Compagnie und die militärischen Ehrenbezeugungen kennen.

q. Mit dem Dienstweg, dem Benehmen bei Bitten und Beschwerden, der Tagesordnung und Kasernordnung bekannt sein.

r. Dem Tagesanzug, den verschiedenen Arten Dienst, welche ihn treffen können, bekannt sein.

s. Die militärischen Strafen und die Kriegsartikel kennen.

t. Bekleidung und Ausrüstung zu reinigen, im Stand zu erhalten und kleine Reparaturen vornehmen können.

u. Das Sackpacken, das Caputrollen, die Auslagordnung kennen.

v. Wissen, welchen Anspruch er auf Sold, Verpflegung u. s. w. hat.

w. Mit Bedeutung und Zweck des Dienstbüchleins bekannt sein, damit er sich nach seinen Bestimmungen bei Domicilwechsel u. s. w. zu benehmen weiß.

x. Sich bestreben gesäufig lesen und schreiben zu lernen.

y. Alle Berrichtungen des militärischen Haushaltes kennen.

z. An Ordnung und anständiges Betragen gewöhnt sein.

Die Spielleute (Trompeter und Trommler) sollen in dem Spiel die nöthige künstlerische Fertigkeit besitzen; überdies die nöthigen Märsche blasen (bezw. schlagen) und die vorgeschriebenen Zeichen für den innern Dienst und zur Leitung der Truppen geben können. Die allgemeinen Pflichten des Wehrmannes müssen ihnen bekannt, sie sollen in der Soldaten schule ohne Gewehr und in der Compagnieschule geübt sein. Sie müssen die unter g. m. p. q. r. s. t. u. v. w. x. y. z. genannten Gegenstände kennen.

Der Pionnier muß die ihm zufallenden Arbeiten des Wege-, Brücken-, Lager- und Schanzenbaues kennen, in den ihm zufallenden Erd- oder Holzarbeiten geübt sein und nöthigenfalls als Führer einer Arbeitsparthie verwendet werden können. Er soll im Anfertigen von Faschinen, Hurden, Schanzkörben und anderer künstlicher Hindernisse geübt sein und die Anleitung zu den Pionnierarbeiten kennen, da er oft Andere über Vorkehrungen belehren muß. Ueberdies soll er die Ausbildung wie jeder andere Wehrmann genossen haben.

Büchsenmacher, Wärter, Träger müssen ihre besondern Verrichtungen genau kennen und mit den Gegenständen des Infanteriedienstes, welche von den Spielleuten verlangt wurden, bekannt sein. Im Besondern soll:

a. Der Büchsenmacher alle kleinen Reparaturen an den Handfeuerwaffen vornehmen können und den Inhalt der Büchsenmacherkiste kennen.

b. Die Wärter sollen im Krankendienst geübt sein; die Ordnung im Krankenzimmer kennen; der Inhalt des Ambulancetornisters muß ihnen bekannt sein; sie sollen einen Nothverband anlegen können. Ihre Pflichten und Obliegenheiten sind in dem Lehrbuch für Frater und Krankenwärter enthalten, mit dessen Inhalt sie (und die Träger) sich möglichst genau bekannt machen müssen.

c. Die Träger sollen im Transport von Verwundeten geübt sein, einen Nothverband anlegen können und sich bestreben, die für den Wärter vorgeschriebenen Kenntnisse zu erwerben.

Die Trainsoldaten sollen die nothwendigste Kenntniss vom Pferde besitzen, die Wartung der Pferde, den Stalldienst kennen, reiten und fahren können, mit dem Geschirr und der Einrichtung der Wagen vertraut sein und kleinere Nothreparaturen am Geschirr und Wagen vorzunehmen wissen.

Der Corporal muß Alles kennen, was der Wehrmann zu wissen braucht und soll dieses auch Andern mitzutheilen im Stande sein.

Er muß Unterricht ertheilen können:

a. In den gymnastischen Ordnungsübungen, in der Gewehrgymnastik und dem Stockfechten.

b. In der Soldaten schule mit und ohne Gewehr.

c. In der Gewehrkenntniss, dem Berlegen, Zusammensetzen und Reinigen des Gewehres, in Behebung von Störungen beim Schießen.

d. In dem Caputrollen, der Zimmerordnung,

in dem Instandhalten der Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, in dem Vornehmen kleiner Reparaturen, dem Sackpacken und der Auslegordnung.

e. Ueber die Pflichten des Wehrmannes, sein Verhalten in den verschiedenen Fällen des innern Dienstes, das Verhalten auf Wache und im Felddienst.

Ueberdies soll der Corporal:

f. Den Mechanismus des Gewehres und die Funktionen der einzelnen Bestandtheile kennen.

g. Ein Standheft führen können.

h. Den Dienst als Postenchef, als Aufführ- und Consignecorporal kennen und mit dem Anrufen und Erkennen von Patrouillen, Ronden u. s. w. genau vertraut sein.

i. Beim Tirailleur eine Gruppe gut zu führen verstehen.

k. Eine kleinere Patrouille zu führen im Stande sein, ihr Benehmen kennen, er soll bei einem Examensposten, außern Posten einer stehenden Patrouille als Postenchef verwendet werden können.

l. Mündliches und schriftliches Rapportiren soll ihm geläufig sein.

m. Alle Dienste, welche ihn treffen können, besonders sein Verhalten beim Tagesdienst, als Zimmer- oder Ordinärechef soll ihm bekannt sein.

n. Einen Begriff vom Kartenlesen haben.

o. Er soll sich zum tüchtigen Gruppenchef ausbilden.

Dazu genügt nicht nur Kenntniß der Form, der Commandos, Signale und Zeichen; um eine Tirailleurgruppe führen zu können, ist nothwendig: Kenntniß der richtigen Aufstellungspunkte in Bezug auf Schußfeld und Deckung; Kenntniß des Benehmens beim Stellungswchsel, zweckmäßige Leitung des Feuers mit Rücksicht auf Wirkung und Schonung der Munition, Kenntniß der Art, wie und wann die wechselseitige Unterstützung der Gruppen stattfinden soll.

— Der Gruppenchef muß seine Gruppe selbstständig, doch in Uebereinstimmung mit den andern Gruppen zu führen verstehen. — Er muß eine Blöße des Feindes zu benützen und seine Untergebenen vor unnützem Schaden zu bewahren wissen.

Der Gruppenchef hat im Gesetz eine wichtige Aufgabe zu lösen.

(Fortschung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Major Colombi.) „Il Gottardo“ veröffentlicht ein Schreiben von Major Colombi aus Goritz-Studien vom 17. October, der im Auftrage des Bundesrates den europäischen Kriegsschauplatz besucht. Hr. Colombi wurde vom Chef des russischen Generalstabs und vom Großfürsten auf's höchste empfangen und zur Tafel gezogen. U. a. heißtt er mit, daß vor Biewna Batterien von 80 und mehr schweren Geschützen gebildet worden sind, die mittelst elektrischer Zündung in ein und demselben Moment auf einen Punkt feuern. Irrt wir uns nicht, so wurde mit derartigen Schlechversuchen auf deutschen Schlechtplänen vor zwei oder drei Jahren eine furchtbare Wirkung erzielt. (R. S. 8.)

— (Verein der Schützenoffiziere.) Sonntag den 4. November versammelte sich der Verein schweizerischer Schützenoffiziere in Osten; ungefähr ein Fünftel der sämmtlichen Schützenoffiziere waren anwesend, alle Bataillonskreise hatten